



**Änderung
der Verordnung der Gemeinde Unterföhring über das
Anbringen von Anschlägen
(Plakatierverordnung)**

Die Gemeinde Unterföhring erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570) folgende

Verordnung

§ 1

Änderung

Die Verordnung der Gemeinde Unterföhring über das Anbringen von Anschlägen (Plakatierverordnung) in der Fassung vom 10.03.2017, in Kraft getreten am 01.04.2017 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 der Plakatierverordnung wird der Abs. 1a hinzugefügt:

„An folgenden Standorten ist das Anbringen von Anschlägen auf den gemeindlichen Anschlagtafeln ausschließlich für Unterföhringer Vereine und Organisationen erlaubt:

Rathaus Haupteingang Vorplatz, Münchner Straße 70
Aschheimer Straße, Richtung Eingang Aschheimer Spielplatz (Grünstreifen)
S-Bahnhof Unterföhring, Kreisverkehr Ecke Tunnelweg“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungsverordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Unterföhring, 14.03.2025

Manuel Prieler
Zweiter Bürgermeister